

(2) Es legt dem Ministerrat Stellungnahmen vor zu Entwürfen der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne, des Staatshaushaltsplanes, der Investitionspläne und zu Berichten über den Stand der Planerfüllung hinsichtlich Fragen der Arbeit, des Arbeitslohnes, der Arbeitskräftebilanz, der Ausbildung von Arbeitern in den Ausbildungsstätten und Betrieben sowie hinsichtlich Fragen des Arbeitsschutzes.

(3) Es nimmt Stellung zu Entwürfen und Vorschlägen der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der örtlichen Räte in Fragen, welche die gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse und das Arbeitsrecht betreffen.

§ 11

Das Ministerium wirkt mit bei der Ausarbeitung von Grundsätzen der Arbeitsstatistik durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,

III,

Rechte des Ministeriums

§ 12

Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse der Ministerien und im Rahmen der dem Ministerium übertragenen Aufgaben erläßt der Minister Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Verfügungen und kontrolliert deren Durchführung.

§ 13

(1) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung kontrolliert in den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung sowie den örtlichen Räten und Betrieben die Fragen der Tarifgestaltung, der technischen Arbeitsnormung und der qualitativen Arbeitsbewertung, die Lohnsysteme und deren praktische Anwendung, den Stand des Arbeitsschutzes, die Berufsausbildung der Jugend, die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter, den Einsatz der Arbeitskräfte in der Volkswirtschaft und im Zusammenhang damit die Fragen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsproduktivität.

(2) Die Mitarbeiter des Ministeriums sind berechtigt, die Produktions-, Wohn- und sozialen Räumlichkeiten der Betriebe und Baustellen, die Ausbildungsstätten und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen in allen Fragen, für die das Ministerium nach diesem Statut zuständig ist, auf Grund einer festgelegten Ordnung zu überprüfen, soweit dem besondere Bestimmungen nicht entgegenstehen. Für alle Mitarbeiter des Ministeriums — außer den Stellvertretern des Ministers und den Hauptabteilungsleitern — ist dazu ein schriftlicher Dienstauftrag erforderlich.

§ 14

(1) Das Ministerium prüft und entscheidet im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministerien, den Staatssekretariaten m. e. G., den anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und den örtlichen Räten

einerseits sowie den Industriegewerkschaften andererseits in Fragen, die nach diesem Statut die Zuständigkeit des Ministeriums betreffen.

(2) Es unterbreitet dem zuständigen Mitglied des Präsidiums des Ministerrates entsprechende Vorschläge, wenn hinsichtlich der Entscheidung die Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung überschritten wird.

§ 15

Das Ministerium stützt sich bei der Durchführung seiner Aufgaben auf die Erfahrungen der Werktätigen, Zur Lösung wichtiger Fragen der Arbeit, des Lohnes, der Berufsausbildung und des Arbeitsschutzes kann es in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitungen Spezialisten oder Mitarbeiter der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G., anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der örtlichen Räte, wissenschaftlichen Institute, staatlichen Prüferämter und Betriebe hinzuziehen*

§ 16

Der Minister oder seine Stellvertreter sind berechtigt,

- a) von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung sowie von den örtlichen Räten, Berufsschulen, Betrieben und Organisationen die Bereitstellung von Materialien zu fordern, die für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung notwendig sind,
- b) in Entwürfe der Teile des Volkswirtschaftsplanes der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der örtlichen Räte hinsichtlich Fragen der Arbeit, des Arbeitslohnes, der Arbeitskräftebilanz, der Ausbildung von Arbeitern in den Ausbildungsstätten und im Betrieb und hinsichtlich Fragen des Arbeitsschutzes Einsicht zu nehmen,
- c) von der Staatlichen Plankommission vor Beschlußfassung über die Perspektiv- und Jahrespläne die Bereitstellung der Teile des Volkswirtschaftsplanes zu fordern, die mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung abzustimmen sind.

IV.

Leitung und Struktur des Ministeriums

§ 17

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Art. 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den MLNätrrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915). Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Institutionen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und reclienschaftspflichtig.

(2) Der Staatssekretär ist als erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.

(3) Der Minister verpflichtet für den Fall seiner Verhinderung und der seines ersten Stellvertreters einen seiner weiteren Stellvertreter zur Führung der Geschäfte des Ministers nach Maßgabe dieses Statuts.